

# Finanzordnung

- § 1 Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Besitzverwaltung des Bezirksverbandes Schwaben.
- § 2 Die Geldmittel sind sparsam und zweckmäßig zu verwenden.
- § 3 Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.
- § 4 Beiträge an den Bezirksverband sind von den angeschlossenen Vereinen nach Maßgabe der vom Verband getroffenen Bestimmungen zu entrichten.
- § 5 Dem Verband bleibt es freigestellt, erforderlichenfalls eine zusätzliche Umlage von den angeschlossenen Vereinen zu erheben.
- § 6 Zu jeder Hauptversammlung ist ein Haushaltsplan für das kommende Jahr zu erstellen und der Nachtragshaushalt für das laufende Jahr ist vorzulegen.
- § 7 Zahlungen an die schwäbische Schachjugend werden, nach Genehmigung der Gesamtzuwendung an die schwäbische Schachjugend durch die Hauptversammlung des Verbandes, an diese durch den Kassenwart des Verbandes vorgenommen.
- § 8 Der Verband leistet entsprechend dem Ansatz im Haushaltsplan für das laufende Jahr Zuschüsse zur Austragung
- der Einzelmeisterschaften der Erwachsenen,
  - der Schnellschach-Einzelmeisterschaften der Erwachsenen,
  - der Blitz-Mannschafts- und –Einzelmeisterschaften der Erwachsenen
  - sowie Zuschüsse für schachliche Bildungsmaßnahmen, wie z.B. Trainingswochenenden, Übungsleiterausbildung, Turnierleiterausbildung. Bezuschusst wird ausschließlich die Maßnahme, es werden keine Zuschüsse an Teilnehmer geleistet.

Die Zuschüsse dürfen nur die Kosten der Austragung decken, sie dürfen nicht (beispielsweise als Preisgelder) an die Spieler ausgezahlt werden oder dazu führen, dass der Verein, der mit der Austragung beauftragt ist, einen Überschuss erwirtschaftet. Gegebenenfalls angefallene Überschüsse sind an den Verband zurückzuzahlen.

- § 9 Repräsentationsaufwände: Anlassbezogen kann der erste Vorsitzende einzelnen Personen Aufmerksamkeiten in Form von Präsenten bei Ehrungen zu besonderen Anlässen, Vereinsjubiläen oder persönlichen Jubiläen sowie als Dank für geleistete ehrenamtliche Verbandsarbeit zukommen lassen. Die Geschenke dürfen pro Begünstigtem und Jahr den Wert von 40,00 € nicht übersteigen. Dem 1. Vorsitzenden steht das Recht zu, bezüglich der Vergabe von Aufmerksamkeiten bis zu € 100,-- selbst zu entscheiden, sollte ein höherer Betrag erforderlich sein, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich und eine nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- § 10 Den Vorstandsmitgliedern sind entstandene Kosten nach den Sätzen des BSB zu erstatten. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft weitere, tatsächlich entstandene Kosten durch Beschluss als erstattungsfähig erklären. Eine Beschlussabschrift ist in diesem Fall dem Ausgabebeleg beizufügen.
- § 11 Der Schatzmeister hat die Erstattung von Aufwendungen zu verweigern, wenn diese nicht zeitnah (grundsätzlich im Jahr der Ausgabe, spätestens jedoch bis 30.03. des Folgejahres) geltend gemacht werden. Der Aufwand für Sachbedarf darf nicht mit Erstattung von Zeitaufwand vermischt werden.
- Der Schatzmeister kann die Erstattung von Aufwendungen verweigern oder zurückstellen, wenn die Aufstellung nicht prüfbar ist, notwendige Belege fehlen oder die Begründung für eine Überschreitung des Haushaltsansatzes fehlt.